

## Fragen und Antworten zur Wohnungssuche durch/für anerkannte Asylbewerber:

1. Was müssen wir beachten hinsichtlich Größe, Preis usw.?

**Man beachte dazu das „KdU-Merkblatt“, hier sind die Höchstgrenzen für Wohnraum benannt.**

2. Wer zahlt die Miete? Die Flüchtlinge (mit Aufenthaltsgenehmigung) müssen den Mietvertrag ja vermutlich selbst unterschreiben (obwohl sie ihn inhaltlich wohl kaum verstehen werden). Erhalten sie dann Wohngeld und müssen die Miete selbst zahlen oder erhält der Vermieter die Miete direkt vom Arbeitsamt?

**Die Miete wird so lange vom Landkreis direkt an den Vermieter gezahlt, solange er Leistungen von hier erhält. Wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben und dem Jobcenter zugewiesen werden, dann zahlt das Jobcenter die Miete an den Vermieter. Wenn allerdings der Hilfeempfänger ein Einkommen hat, welches höher ist als die Leistungen, dann muss er natürlich seine Miete selber zahlen.**

3. Dürfen die Flüchtlinge sich, sobald sie die Aufenthaltsgenehmigung haben, deutschlandweit nach einer Wohnung/nach einem Job umschauen oder müssen sie in Niedersachsen/Bremen oder gar im Landkreis bleiben?

**Zurzeit ist es noch so, dass die Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis haben, sich im ganzen Bundesgebiet aufhalten dürfen und sich überall eine Wohnung suchen können. Es könnte sein, dass dieses durch Gesetz eingeschränkt wird, da man bereits von einer Residenzpflicht spricht, die evtl. eingeführt werden soll, aber derzeit ist es noch erlaubt.**

4. Was passiert, wenn innerhalb der gesetzten Frist keine (bezahlbare) Wohnung gefunden wurde?

**Da wir zur Zeit keine „Flüchtlingsflut“ im Landkreis vorliegen haben, würden wir die Frist verlängern, die Schreiben dazu werden aber dennoch dringlicher und mit der Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft wird gedroht. Sollten wir aber wieder Massen von Flüchtlingen unterbringen müssen, dann würden wir andere Maßnahmen ergreifen. Derzeit ist es noch entspannt, trotzdem ist die Suche nach eigenem Wohnraum dringlich.**

5. Einer der Iraner (mit Aufenthaltsgestattung) zeigte uns ein Schreiben, dass er sich im Südkreis eine Wohnung suchen dürfe. Ist das richtig so, obwohl er noch keine Aufenthaltsgenehmigung hat? Wie läuft das denn in diesem Fall hinsichtlich Mietvertrag/Mietzahlung?

**Ja, alle Personen, die in den ihnen zugewiesenen Wohnungen leben, dürfen sich Wohnraum suchen und selbst Mietverträge abschließen. Die Mietbescheinigung, die wir ihnen aushändigen, muss vorher vom Landkreis – Leistungsabteilung geprüft werden. Nur mit Zustimmung des Landkreises kann eine eigene Wohnung angemietet werden. Der Mietvertrag wird zwischen der Person und dem Vermieter abgeschlossen und die Miete wird dann vom Landkreis an den Vermieter gezahlt.**

6. Herr A. zeigte mir gestern, dass sein iranischer Personalausweis übersetzt wurde. Er stört sich daran, dass in seiner Aufenthaltsgestattung angekreuzt ist, die Angaben zu seiner Person beruhen auf seinen persönlichen Angaben und möchte, dass das geändert wird. Was soll ich ihm diesbezüglich mitteilen?

***Diese Änderung können wir nicht veranlassen, da die Eintragungen durch das BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – erfolgt sind. Er kann ein Schreiben dorthin senden, aber muss sicher ewig auf eine Antwort warten.***

Die Fragen beantwortete Frau Paulsen.